

RS Vwgh 1997/12/2 97/05/0263

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.12.1997

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §833;

ABGB §835;

BauO Wr §63 Abs1 litc;

B-VG Art10 Abs1 Z6;

B-VG Art140 Abs1;

B-VG Art15 Abs1;

Rechtssatz

Das Anbringen einer Leuchtreklame an einem Haus gehört deshalb nicht zur ordentlichen Verwaltung, weil Gegenstand der ordentlichen Verwaltung und Benützung des Hauptstammes iSd § 833 ABGB nur die Erhaltung der Substanz selbst und gewisse kleine Veränderungen, die der Instandsetzung der Substanz dienen, sind (Hinweis E 28.11.1971, 1723/70, VwSlg 8094 A/1971). Mehrheitsbeschlüsse der außerordentlichen Verwaltung, welche von den überstimmten Miteigentümern gem § 835 ABGB im Gerichtswege bekämpft werden können, vermögen keinesfalls das im § 63 Abs 1 lit c Wr BauO geforderte Zustimmungserfordernis zu ersetzen. In diesem Sinne bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 63 Abs 1 lit c Wr BauO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997050263.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at